
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 1/2021, 28. Januar 2021

Inhalt	Seite
Zweite Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach für besondere Regelungen aufgrund der durch die Corona-Epidemie bedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs vom 28. Januar 2021	2
Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESVergütLA) vom 28. Januar 2021	5
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOTV) vom 28. Januar 2021	9
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudODI) vom 28. Januar 2021	26
Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 28. Januar 2021	37
Redaktionelle Korrektur betreffend die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge der Informatik im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOINF) vom 15. Juli 2020	38
Redaktionelle Korrektur betreffend die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOBWEA) vom 15. Juli 2020	39

Herausgeber:

Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Weg der Freundschaft 4

07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

**Zweite Änderung
der Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
für besondere Regelungen aufgrund der durch die Corona-Epidemie
bedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs**

vom

28. Januar 2021

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 1 Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 283) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach für besondere Regelungen aufgrund der durch die Corona-Epidemie bedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs (DHGECosoRegSatz) vom 6. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 3/2020, S.2), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 16. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 6/2020, S. 2). Der Senat hat die Änderungssatzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 28. Januar 2021 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. Absatz 4 in § 2 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:

„(4) Bis zum Außer-Kraft-Treten der DHGECosoRegSatz in der jeweils geltenden Fassung ist in Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 5, letzter Halbsatz DHGEPrüfO für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit im betreffenden Prüfungszeitraum eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für diesen Prüfungszeitraum ausreichend.“

2. Im Anschluss an § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

**„§ 2 a
Elektronische Fernprüfungen**

(1) Elektronische Fernprüfungen sind beaufsichtigte Prüfungen, die unter Nutzung von digitaler Informations- und Kommunikationstechnik durchgeführt werden, ohne dass die Prüfungsteilnehmer dabei in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein müssen. Klausurarbeiten können als schriftliche elektronische Fernprüfungen und mündliche Prüfungen (einschließlich Referate) als mündliche elektronische Fernprüfungen abgenommen werden, soweit die Hochschulleitung hierzu in Abstimmung mit den beteiligten Studienrichtungsleitern ihre Zustimmung erteilt.

- (2) Im Rahmen der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen müssen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit, zur Verhinderung von Missbrauch und Täuschungsversuchen, zum Umgang mit technischen Störungen und zur Sicherung und Dokumentation des Prüfungsgeschehens und der Prüfungsleistungen ergriffen werden. Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit den in der Prüfung eingesetzten technischen Systemen vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Zur Verhinderung von Täuschungsversuchen werden elektronische Fernprüfungen mit Hilfe eines Fernaufsichtssystems (Proctoring-System) unter Nutzung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnik in Bild und Ton beaufsichtigt (elektronische Fernaufsicht). Die Kontrolle der elektronischen Fernaufsicht erfolgt durch Personal der Dualen Hochschule.
- (4) Die Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung erfolgt freiwillig. Die Teilnahmebereitschaft gilt als gegeben, sofern der Studierende nichts Gegenteiliges dem zuständigen Studienorganisationssekretariat mindestens drei volle Arbeitstage vor Prüfungsbeginn in Schriftform oder Textform (z.B. E-Mail) mitteilt. Andernfalls legt der Studierende die Prüfung in der von der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Form in Präsenz zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin ab.
- (5) Tritt bei einer schriftlichen elektronischen Fernprüfung eine technische Störung im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsaufgaben, der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben oder der Übermittlung der Prüfungsleistung auf oder ist die elektronische Fernaufsicht während der Prüfungsdurchführung zeitweise technisch nicht durchführbar, wird die Prüfungsleistung grundsätzlich nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. Hat der Prüfungsteilnehmer die Störung willkürlich herbeigeführt, gilt die Störung als Täuschungsversuch. Unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht.
- (6) Für den Fall einer vorübergehenden technischen Störung bei einer mündlichen elektronischen Fernprüfung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer ausgeglichen. Stehen organisatorische Gründe einer angemessenen Verlängerung der Prüfungsdauer entgegen oder kann die technische Störung nicht behoben und die Prüfung deswegen nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden, wird die Prüfungsleistung grundsätzlich nicht bewertet. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen. War die Prüfung zu dem Zeitpunkt, zu welchem die technische Störung auftritt, bereits zu einem wesentlichen Teil erbracht, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung der elektronischen Fernaufsicht fortgesetzt und beendet werden. Hat der Prüfungsteilnehmer die Störung willkürlich herbeigeführt, gilt die Störung als Täuschungsversuch. Unbedeutende Störungen bleiben außer Betracht.
- (7) Bei der Durchführung der elektronischen Fernprüfungen kommen in der Regel private IT-Geräte der Studierenden zum Einsatz. Die Studierenden sind für die erforderliche technische Ausstattung an ihrem Arbeitsplatz verantwortlich.

(8) Besteht auf Grundlage der elektronischen Fernaufsicht der begründete Verdacht eines Täuschungsversuchs, finden die betreffenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) Anwendung.“

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft, sofern die Duale Hochschule Gera-Eisenach nichts anderes beschließt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach für besondere Regelungen aufgrund der durch die Corona-Epidemie bedingten Einschränkungen des Studien- und Prüfungsbetriebs gemäß Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESVergütLA)

vom

28. Januar 2021

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 S. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie gemäß § 4 Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung – ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) die folgende Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Satzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 28. Januar 2021 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 25. Januar 2021 das Einvernehmen zu der Satzung erteilt.

§ 1

Lehrbeauftragte

- (1) Lehrbeauftragte an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) sollen aus den Bereichen der Hochschulen, der Wirtschaft, der freien Berufe, der öffentlichen Verwaltung oder den Einrichtungen des Sozialwesens gewonnen werden. Ihre fachwissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Befähigung sowie ihre fachpraktische Berufserfahrung müssen den Anforderungen an den Lehrauftrag entsprechen.
- (2) Lehrbeauftragte, die theoriebasierte, zu ECTS-Punkten führende Lehrveranstaltungen durchführen, müssen mindestens
 1. über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss,
 2. über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und
 3. über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Lehrbeauftragte, die als Prüfer an der Ausgabe und Bewertung von Bachelorarbeiten mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren der Dualen Hochschule erfüllen.
- (4) Vertreter der Praxispartner der Dualen Hochschule, die im Rahmen der Pflichten der Praxispartner im dualen Studium an Modulen oder Prüfungen mitwirken, sind im Rahmen dieser Mitwirkung unentgeltlich tätig und keine Lehrbeauftragten im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Grundsätze für die Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Lehraufträge werden sowohl zur Sicherstellung als auch zur Ergänzung des Lehrangebots der Dualen Hochschule erteilt.
- (2) Der Anteil des durch Lehraufträge wahrgenommenen Lehrangebots soll den Umfang von 50 v. H. des Pflichtlehrangebotes einer Studienrichtung nicht übersteigen.

- (3) Lehraufträge werden vom Präsidenten oder von durch ihn beauftragte Leiter von Studienrichtungen in der Regel nur für ein Semester im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt. Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis. Für den Gesamtumfang der beauftragten Lehrveranstaltungsstunden eines Lehrbeauftragten ist § 2 Abs. 5 ThürLehrauftragsVO in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (4) Lehraufträge sollen nur für Lehrveranstaltungen erteilt werden, deren Teilnehmerkreis regelmäßig mindestens fünf Hörer umfasst. Ausnahmen hiervon sind insbesondere dann möglich, wenn die Lehrveranstaltung zum Pflichtangebot nach Studienordnung oder Prüfungsordnung gehört oder aus anderen Gründen eine Verpflichtung der Dualen Hochschule zur Durchführung der Lehrveranstaltung besteht. Bereits erteilte Lehraufträge für Lehrveranstaltungen, bei denen weder die Mindestteilnehmerzahl nach Satz 1 zustande kommt, noch eine Ausnahme nach Satz 2 getroffen wird, werden in der Regel widerrufen.
- (5) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden.
- (6) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

§ 3 Vergütung von Lehraufträgen

- (1) Die Vergütung von Lehraufträgen wird durch die Anzahl der geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bestimmt. Eine Lehrveranstaltungsstunde dauert 45 Minuten. Mit der Lehrauftragsvergütung sind regelmäßig alle sonstigen mit der Lehrtätigkeit verbundenen Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsstunden und Teilnahme an Besprechungen im Rahmen des laufenden Lehrbetriebs abgegolten.
- (2) Ausgefallene und im laufenden Studienjahr nicht nachgeholte Lehrveranstaltungsstunden werden nur dann vergütet, wenn sie aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Dualen Hochschule zuzurechnen ist. Lehrveranstaltungsstunden, die aus Mangel an Teilnehmern ausfallen, werden nicht vergütet.
- (3) Die Vergütung von Lehraufträgen beträgt pro Lehrveranstaltungsstunde
 1. mindestens 25,00 € und höchstens 30,00 € für Lehrbeauftragte ohne Promotion, sofern diese keine besondere berufliche Erfahrung oder Qualifikation aufweisen und auch kein erhöhter Aufwand bezüglich der Vor- und Nachbereitung vorliegt,
 2. mindestens 27,50 € und höchstens 35,00 € für Lehrbeauftragte mit Promotion und für Lehrbeauftragte ohne Promotion mit besonderer beruflicher Erfahrung oder Qualifikation oder bei einem erhöhten Aufwand bezüglich Vor- und Nachbereitung sowie
 3. mindestens 30,00 € und höchstens 40,00 € für Professoren als Lehrbeauftragte.
- (4) Die Höchstbeträge nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können bis zum Höchstbetrag nach Absatz 3 Nr. 3 überschritten werden, wenn der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung hat und eine fachlich gleichwertige und kostengünstigere Alternativbeauftragung nicht möglich ist.
- (5) Der Präsident kann auf Vorschlag des Leiters einer Studienrichtung mit Einwilligung des Kanzlers von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträgen in Anwendung von § 3 Abs. 2 und 3 ThürLehrauftragsVO in der jeweils geltenden Fassung abweichen, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen oder der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist oder ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

- (6) Korrekturleistungen und erhöhte Prüfungsbelastungen, die mit der Erteilung eines Lehrauftrags verbunden und durch die Hochschule angewiesen sind, werden entsprechend der Anlage 1 gesondert vergütet; Entsprechendes gilt für die Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem Lehrauftrag stehen.

§ 4

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Die Lehrauftragsvergütung wird nach vollständiger Abwicklung des Lehrauftrags gezahlt; Entsprechendes gilt für die Vergütung der Mitwirkung an Prüfungsleistungen. In besonderen Ausnahmefällen können Abschläge auf die voraussichtlich zu gewährende Vergütung gezahlt werden.
- (2) Der Lehrbeauftragte hat vor Auszahlung der Lehrauftragsvergütung schriftlich zu erklären, wie viele Lehrveranstaltungsstunden er im Abrechnungszeitraum tatsächlich geleistet hat, wie viele Lehrveranstaltungsstunden ohne Nachholmöglichkeit ausgefallen sind und wie viele Studierende an den Lehrveranstaltungen durchschnittlich teilgenommen haben.

§ 5

Reisekosten

Reisekosten, die zur Erfüllung eines Lehrauftrags oder zur Mitwirkung an einer Prüfung erforderlich waren, werden auf Antrag nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstattet, sofern der Lehrbeauftragte weder am Ort der Lehrauftragserfüllung bzw. Prüfungsmitwirkung wohnt noch dort in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig ist.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule in Kraft und findet Anwendung auf alle ab dem Tag ihres Inkrafttretens neu erteilten Lehraufträge. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt zeitgleich die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 16. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 2/2017, S. 1) außer Kraft. Vorher erteilte Lehraufträge einschließlich der dort vereinbarten Vergütungen behalten ihre Gültigkeit, für diese Lehraufträge gelten weiter die Bestimmungen der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 16. Mai 2017.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 zu § 3 Abs. 6

Für die Mitwirkung an Prüfungen nach § 6 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) werden folgende Vergütungen gewährt:

1. Klausurarbeiten

- 1.1. Aufgabenstellung und Musterlösung einer Klausurarbeit mit 90-minütiger Bearbeitungszeit:
einmalig 30,00 € (10,00 € ohne Musterlösung)
- 1.2. Korrektur und Bewertung einer Klausurarbeit mit 90-minütiger Bearbeitungszeit:
pro Klausurteilnehmer 6,50 €
- 1.3. Die Vergütung für Klausurarbeiten mit anderen Bearbeitungszeiten als in Ziffer 1.1. und 1.2.
berechnet sich entsprechend anteilig.
- 1.4. Die Ziffern 1.1 bis 1.3. finden für Klausurarbeitsteile analog Anwendung.

2. Seminararbeiten

- 2.1. Begutachtung und Bewertung eines Referates:
pro Referent 2,75 €
- 2.2. Begutachtung und Bewertung einer schriftlichen Ausarbeitung:
- pro einsemestrige Seminararbeit 10,20 €
- pro zweisemestrige Seminararbeit 17,00 €

3. Konstruktionsentwürfe/Programmmentwürfe

Begutachtung und Bewertung: pro Konstruktionsentwurf/Programmmentwurf 17,00 €

4. Studienarbeiten

Betreuung, Begutachtung und Bewertung: pro Studienarbeit 30,60 €

5. Projektarbeiten

- 5.1. Betreuung: pro Projektarbeit 20,40 €
(nur im Sonderfall der Projektarbeit IV mit DHGE-Betreuer nach Studienordnung)
- 5.2. Begutachtung und Bewertung: pro Projektarbeit 10,20 €

6. Bachelorarbeiten

- 6.1. Betreuung: pro Bachelorarbeit 107,00 €
- 6.2. Begutachtung und Bewertung: pro Bachelorarbeit 46,00 €

7. Mündliche Prüfungen

Für die Mitwirkung an mündlichen Prüfungen wird die tatsächlich aufgewendete Prüfungszeit zu einem Vergütungssatz von 16,50 € pro Zeitstunde zugrunde gelegt; Prüfungszeiten unterhalb einer Zeitstunde werden entsprechend anteilig vergütet.

8. Aufsichtsführung

Für die Beaufsichtigung der Durchführung von zu beaufsichtigenden Prüfungen wird die tatsächliche Prüfungszeit zu einem Vergütungssatz von 16,50 € pro Zeitstunde zugrunde gelegt; Prüfungszeiten unterhalb einer Zeitstunde werden entsprechend anteilig vergütet.

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOTV)**

vom

28. Januar 2021

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 28. Januar 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb
 - Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2021
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2021
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2021
 - Anlage 1.4 Modulübersicht für Matrikel 2017 bis 2020
 - Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte für Matrikel 2017 bis 2020
 - Anlage 1.6 Prüfungsleistungen für Matrikel 2017 bis 2020
 - Anlage 1.7 Modulübersicht bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.8 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.9 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016
 - Anlage 1.10 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang in Kooperation der Studienbereiche Wirtschaft und Technik; er vermittelt sowohl ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Inhalte. Er ist formell dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in den Anlagen 1.1, 1.4 und 1.7 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit einer Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die für die erfolgreiche Tätigkeit eines Vertriebsingenieurs als Bindeglied zwischen den gewerblichen Kunden im In- und Ausland und dem eigenen Unternehmen benötigt werden. Das Einsatzgebiet der Absolventen reicht über alle technologieorientierten Branchen mit erklärungsbedürftigen Produkten und Dienstleistungen und betrifft die Tätigkeitsschwerpunkte Vertrieb, Kunden- und Partnermanagement, Produkt- und Servicemanagement, Consulting, Beschaffung, Projektmanagement und integratives Management.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.9.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5

Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.10.
- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit IV wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.

2. Übung

In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten I bis III soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die Projektarbeit IV soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) umfassen.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

- (2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in den Anlagen 1.3, 1.6 und 1.9 geregelt.
- (3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 4. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 6/2017, S. 130), zuletzt geändert am 29. November 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 4/2018, S. 45), außer Kraft.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb

Anlage 1.1 Modulübersicht ab Matrikel 2021

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis	Statistik/ Finanzmathe- matik			
Physik/Mechanik	Technische Mechanik	Technische Physik				
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion/ CAD	Maschinen- elemente	Werkstoffkunde/ Fertigungs- technik			
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung		Elektrotechnik / Elektronik				
Informatik	Grundlagen der Informatik und Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebs- wirtschaftslehre	Einführung in die Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	Organisation und Personal- wirtschaft	Rechnungs- wesen	Prozess- und Qualitätsmanagement		Unternehmens- führung und Controlling
			Marketing			
Profilmodule				Beschaffung, Produktion, Logistik und Vertrieb	Produkt- management	Komplexseminar Technischer Vertrieb
					Kunden-, Service- und Vertriebs- management	
				Internationaler Vertrieb	Verkaufs- gesprächs- und Verhandlungs- führung	
Soft Skills	Wissenschaft- liches Arbeiten / Projekt- management		Englisch für Wirtschaftsingenieure			
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volks- wirtschaftslehre				Volks- wirtschaftslehre		
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte ab Matrikel 2021

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ				
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP			
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5									180	15	
	Physik/Mechanik	70	5	85	6									155	11			
	Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	70	5	70	5	90	6									230	16	
	Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung			40	3	55	4	45	3							140	10	
	Informatik	30	2	35	3			35	3	45	3					145	11	
	Betriebs- wirtschaftslehre					90	6									365	25	
						50	3											
	Profilmodule							125		8	75	5	70	5			505	33
										55	3	60	4					
										70	5	50	3					
	Soft Skills	60	4									35	2	50	3	145	9	
	Wirtschaftsrecht							80		5							80	5
	Volks- wirtschaftslehre											45	3			45	3	
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)				
Σ Theoriephase	340	25	340	25	345	24	330	22	355	23	280	19	1990	138				
Bachelorarbeit												12	12					
Σ Theorie	25		25		24		22		23		31		150					
Praxis	Praxismodule	5		5		5		5		5		5		30				
	Σ Praxis	5		5		5		5		5		5		30				
	Σ Gesamt	30		30		29		27		28		36		180				

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen ab Matrikel 2021

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Mathematik	K	120	K	120	K	120						
Physik/Mechanik	K	90	K	120								
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	SE		KE		K	120						
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung					K	120						
Informatik	SE						K		120			
Betriebs- wirtschaftslehre	K	90	K	90	K	120	K		105	K	90	
							K	150	K	105	SE o. K	105
Profilmodule									K		150	
									K	105	SE	
Soft Skills	K	90									SE o. K	120
Wirtschaftsrecht							K	120				
Volkswirtschaftslehre									K	90		
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Modulübersicht für Matrikel 2017 bis 2020

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra / Vektorrechnung	Analysis	Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik / Finanzmathematik			
Technische Mechanik / Physik	Einführung Mechanik	Festigkeitslehre	Thermodynamik / Optik / Akustik			
Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion	Maschinenelemente / Konstruktionsentwurf				
		Werkstoffkunde / Fertigungstechnik				
Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	Gleichstromtechnik	Wechselstromtechnik / Elektrische Maschinen		Elektronik / Automatisierung		
Informatik	Grundlagen der Informatik / Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der ABWL	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Investition und Finanzierung	Kunden-, Service- und Vertriebsmanagement	Komplexseminar Technischer Vertrieb
						Unternehmensführung und Controlling
	Rechnungswesen für Wirtschaftsingenieure		Beschaffung und Vertrieb	Produktionswirtschaft und Logistik	Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement	Internationaler Vertrieb
Soft Skills	Arbeits- und Präsentationstechniken				Englisch für Wirtschaftsingenieure	
					Verkaufsgesprächs- und Verhandlungsführung	
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volkswirtschaftslehre				WWL für Wirtschaftsingenieure		
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.5 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte für Matrikel 2017 bis 2020

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
Theorie	Mathematik	45	4	45	4	60	5						150	13	
	Technische Mechanik/ Physik	85	6	45	4	30	2	45	3				205	15	
	Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	45	3	50	3	35	3						230	15	
				50	3	50	3								
	Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	45	3	35	2	40	3	60	5				180	13	
	Informatik	30	2	35	3			35	2	45	4		145	11	
	Betriebswirt- schaftslehre	50	4	50	3	50	3	50	4	110	6	70	5	785	52
												50	3		
												30	2		
	Soft Skills	20	1							35	2	50	3	150	9
										45	3				
	Wirtschaftsrecht							50	3	30	2			80	5
	Volkswirtschafts- lehre							35	2	35	3			70	5
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)		
Σ Theoriephase	350	25	350	25	330	23	335	23	340	23	290	19	1995	138	
Bachelorarbeit											12			12	
Σ Theorie		25		25		23		23		23		31		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5			30	
	Σ Praxis		5		5		5		5		5			30	
	Σ Gesamt		30		30		28		28		28		36	180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.6 Prüfungsleistungen für Matrikel 2017 bis 2020

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	
Mathematik	K	90	K	90	K	120							
Technische Mechanik/ Physik	K	150	K	90	K								150
Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	K	90	KE										
			K		150								
Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	K	90	K		120	K							120
Informatik	PE o. K			90	K		150						
Betriebswirt- schaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	150	SE o. K		120
	K			120	K	120	K	120	K		150		
	K			120	K	120	K	120	K		120		
	K			120	K	120	K	120	K		120		
Soft Skills	SE								SE o. K		150		
	SE												
Wirtschaftsrecht							K		150				
Volkswirtschafts- lehre							K		120				
Bachelorarbeit							BA						
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.7 Modulübersicht bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra / Vektorrechnung	Analysis	Wahrscheinlichkeitsrechnung / Statistik / Finanzmathematik			
Technische Mechanik / Physik	Einführung Mechanik	Festigkeitslehre	Thermodynamik / Optik / Akustik			
Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion	Maschinenelemente / Konstruktionsentwurf				
		Werkstoffkunde / Fertigungstechnik				
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung	Gleichstromtechnik	Wechselstromtechnik / Elektrische Maschinen		Elektronik / Automatisierung		
Informatik	Grundlagen der Informatik / Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der ABWL	Marketing	Organisation und Personalwirtschaft	Investition und Finanzierung	Kunden-, Service- und Vertriebsmanagement	Komplexseminar Technischer Vertrieb
	Rechnungswesen für Wirtschaftsingenieure		Produktionswirtschaft, Beschaffung, Logistik und Vertrieb		Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement	Unternehmensführung und Controlling
						Internationaler Vertrieb
Soft Skills	Arbeits- und Präsentationstechniken				Englisch für Wirtschaftsingenieure	
					Verkaufsgesprächs- und Verhandlungsführung	
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volkswirtschaftslehre				VWL für Wirtschaftsingenieure		
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.8 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte bis Matrikel 2016

Fachgebiete	1.Semester		2.Semester		3.Semester		4.Semester		5.Semester		6.Semester		Σ				
	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP			
Theorie	Mathematik	45	3	45	3	60	4						150	10			
	Technische Mechanik/ Physik	85	5	45	3	30	2	45	3				205	13			
	Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	45	3	50	3	35	2						230	14			
				50	3	50	3										
	Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	45	3	40	3	35	2	60	4				180	12			
	Informatik	30	2	30	2			35	2	50	3		145	9			
	Betriebswirtschaftslehre	50	3	50	3	50	3	50	3	110	6	70	4	785	46		
												50	3				
		30	2	40	2	65	4	70	4			30	2			50	3
	Soft Skills	15	1								30	2	40	2	125	7	
	Wirtschaftsrecht							50	3	30	2			80	5		
	Volkswirtschaftslehre							35	2	35	2			70	4		
Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)				
Σ Theoriephase	345	22	350	22	325	20	345	21	325	19	280	16	1970	120			
Bachelorarbeit												12		12			
Σ Theorie		22		22		20		21		19		28		132			
Praxis	Praxismodule		9		9		9		8		9		4		48		
	Σ Praxis		9		9		9		8		9		4		48		
Σ Gesamt		31		31		29		29		28		32		180			

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.9 Prüfungsleistungen bis Matrikel 2016

Fachgebiete		1.Sem.		2.Sem.		3.Sem.		4.Sem.		5.Sem.		6.Sem.		
		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	
Theorie	Mathematik	K	105	K	105	K	105							
	Technische Mechanik / Physik	K	150	K	105			K	150					
	Konstruktion / Werkstoffkunde / Fertigungstechnik	K	90	KE										
				K			180							
	Elektrotechnik / Elektronik / Automatisierung	K	90			K	120	K	120					
	Informatik	PE o. K 90							K		150			
	Betriebswirtschaftslehre	K	90	K	90	K	90	K	90	K	150	SE o. K 120		
												K 90		
					K 120			K 180					K 150	
	Soft Skills	SE									SE o. K 90			
								SE						
Wirtschaftsrecht									K		120			
Volkswirtschaftslehre									K		150			
Bachelorarbeit											BA			
Praxis	Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP		

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.10 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Sortiment und Angebotsstruktur des Unternehmens sowie ausgewählter Marktteilnehmer im Unternehmensumfeld - Kennenlernen zentraler Geschäftsprozesse/Arbeitsbereiche - Allgemeine interne und externe Kommunikationsprozesse - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Fertigungsmanagement - Nutzung betrieblicher IuK-Plattformen - Betriebliche CAx-Techniken - Anwendung Projektmanagement - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Marketing - Rechnungswesen - Akquise- und Vertriebsprozess / Auftragsmanagement - Arbeitsvorbereitung - Personalwesen - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Automatisierungstechnik und -management - Materialwirtschaft und Beschaffung - Mitarbeit im Vertrieb und Service - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Mitarbeit in Teilprozessen von Vertrieb/Service/Beschaffung - Kunden- und Partnermanagement - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Projektpraxis inkl. stufenweiser Projektverantwortung - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Tätigkeit in Vertrieb/Service/Beschaffung - Innovations- und Prozessmanagement - Qualitäts- und Umweltmanagement - Controlling - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie
an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudODI)**

vom

28. Januar 2021

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach. Der Senat hat die Ordnung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Ordnung am 28. Januar 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Aufbau des Studiums
 - § 3 Studienziele
 - § 4 Studieninhalte in den Theoriephasen
 - § 5 Studieninhalte der Praxisphasen
 - § 6 Lehrveranstaltungs- und Lernformen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Gleichstellungsbestimmung
 - § 9 In-Kraft-Treten
-
- Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie
 - Anlage 1.1 Modulübersicht
 - Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
 - Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
 - Anlage 1.4 Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf Grundlage von § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEPrüfO) in der jeweils geltenden Fassung die Inhalte, die Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie die Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Hochschule).
- (2) Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats (Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier des Wissenschaftsrats, 2013, S. 9).
- (2) Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang in Kooperation der Studienbereiche Wirtschaft und Technik; er vermittelt sowohl ingenieurwissenschaftliche als auch betriebswirtschaftliche Inhalte. Er ist formell dem Studienbereich Technik zugeordnet.
- (3) Die Studiendauer beträgt sechs Semester (drei Jahre). Jedes Semester hat einen theoriebezogenen Studienabschnitt (Theoriephase) an der Hochschule sowie einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt (Praxisphase) bei den jeweiligen Praxispartnern der Studierenden. Die Theoriephasen umfassen jeweils zwölf Wochen, die Praxisphasen im Durchschnitt 14 Wochen einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden. Die Studienabschnitte werden inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.
- (4) Studienablauf sowie Art, Umfang und Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen sind im Studienplan für die Studierenden verbindlich festgelegt. Die Studierenden sind verpflichtet, sich den vorgeschriebenen Prüfungen und Prüfungsleistungen zu unterziehen und gelten für diese als angemeldet.
- (5) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die Studieninhalte in den Theorie- und Praxisphasen werden fachlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die in der Anlage 1.1 im Einzelnen dargestellten Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal zwei Semester. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende – außer bei fakultativen Zusatzmodulen – Leistungspunkte; für einen Leistungspunkt sind als studentischer Arbeitsaufwand (Workload) 27 Stunden angesetzt, die sich aus Präsenzzeiten (Lehrveranstaltungsstunden) und Selbststudiumszeiten zzgl. der Dauer der Prüfungen zusammensetzen. Die Leistungspunkte werden im Regelfall durch die erfolgreiche Ablegung einer Modulprüfung mit einer Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 1 erworben, im Ausnahmefall durch oder ergänzend durch ein Testat von Studienleistungen nach § 7 a DHGEPrüfO.

§ 3 Studienziele

- (1) Die Hochschule verleiht den Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).
- (2) Qualifikationsziel des Studiengangs ist die Vermittlung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die für die Konzeption, Planung, Umsetzung und Kontrolle der Digitalisierung von industriellen Produktions- und Geschäftsprozessen aus einer ganzheitlichen Perspektive benötigt werden. Das Einsatzgebiet der Absolventen reicht über die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich der Datengenerierung und -verwendung in Industrieunternehmen, wobei die Absolventen eigenverantwortlich Aufgaben in der digitalen Transformation sowie der Umsetzung digital vernetzter Prozesse wahrnehmen.
- (3) Den Studierenden wird innerhalb der Theoriephasen ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebiets vermittelt. Hinzu kommt die Vermittlung relevanter Methoden- und Sozialkompetenzen in den Bereichen wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Fremdsprachen. Im Rahmen des Selbststudiums, bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Bearbeitung von Seminararbeiten entwickeln die Studierenden darüber hinaus während der Theoriephasen systemische Kompetenzen in der Bewertung und Interpretation relevanter Informationen, der Ableitung wissenschaftlicher Urteile und der Gestaltung selbstständig weiterführender Lernprozesse. Die Praxisphasen ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen der betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte ihr in den Theoriephasen gewonnenes Wissen und Verständnis bei der Lösung konkreter betrieblicher Aufgabenstellungen sowie bei der Bearbeitung von Projektarbeiten und der Bachelorarbeit anzuwenden und weiterzuentwickeln. Dabei können sie ihre systemischen Kompetenzen weiter vertiefen und im Rahmen der innerbetrieblichen Einbindung und auch der mündlichen Praxisprüfungen ihre kommunikativen Kompetenzen weiter ausbilden.

§ 4 Studieninhalte in den Theoriephasen

- (1) Die Hochschule gestaltet die Studieninhalte und den Ablauf der Theoriephasen nach den Anlagen 1.1 bis 1.3.
- (2) Das Lehrangebot ist unterteilt in
 1. Pflichtmodule, die zu Leistungspunkten führen, und
 2. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Hochschule bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.
- (3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen der Studierende zu wählen hat („Wahlmodule“).

§ 5 Studieninhalte in den Praxisphasen

- (1) Die Praxispartner gestalten die Studieninhalte der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 1.4.

- (2) Ziel der Praxisphasen ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Unternehmens oder einer vergleichbaren Einrichtung in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis in Präsenz- und Selbststudium gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche oder ein durch ihn beauftragter betrieblicher Betreuer nach § 4 der Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der Praxisphase zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.
- (4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus sollen die Praxisphasen auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.
- (5) In den Praxisphasen sind durch den Studierenden vier Projektarbeiten nach § 18 DHGEPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen anzufertigen. Projektarbeit I wird im ersten, Projektarbeit II im zweiten, Projektarbeit III im dritten und Projektarbeit IV im fünften Semester erstellt. Die Projektarbeit IV wird durch jeweils einen Betreuer der Hochschule und des Praxispartners des Studierenden betreut und bewertet.
- (6) Zu den Praxisphasen im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 17 DHGEPrüfO.
- (7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 19 DHGEPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungs- und Lernformen

- (1) In den Theoriephasen des Studiengangs sind folgende Lehrveranstaltungs- und Lernformen vorgesehen, die innerhalb eines Moduls auch kombiniert zur Anwendung kommen können:
 1. Vorlesung
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Lehrenden zusammenhängend vorgetragen.
 2. Übung
In der Übung erfolgt eine angeleitete Erprobung gelernten Wissens in exemplarischer Form, insbesondere anhand von Fallbeispielen, Planspielen oder Laborpraktika. Sie dient der Einübung methodischen Handelns und/oder praktischer Fertigkeiten.

3. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Übungen nach Nr. 2 können auch Bestandteil sein.

4. Exkursion

Durch eine Exkursion innerhalb der Theoriephasen soll die Wissensvermittlung anhand konkreter Unternehmen oder Einrichtungen sowie spezieller technischer, technologischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Prozesse fundiert werden.

5. Selbststudium

Die Studierenden sollen systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in ihr Studium einbeziehen. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Seminar-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

- (2) Die Lehrenden übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden im Studiengang nach § 6 DHGEPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden in vierfacher Ausfertigung als Ausdruck auf Papier sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger bei der Hochschule abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 50 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Der Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.

2. Klausurarbeit

Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. Mit eingeschlossen ist auch die beaufsichtigte und dokumentierte Lösung von Aufgaben an Computerarbeitsplätzen. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.

3. Mündliche Prüfung

- a) Zweite Wiederholungsprüfungen nach § 10 Abs. 2 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.
- b) Die Praxisprüfungen nach § 17 DHGEPrüfO werden als mündliche Prüfung erbracht.

4. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Beschreibung und Abgrenzung einer Aufgabe, die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen, die Auswahl der geeigneten Methoden, die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse und die Programmdokumentation.

5. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer und/oder produktionsorientierter Aspekte.

6. Projektarbeit

Die Projektarbeiten sind integraler Bestandteil der Studienleistungen in den Praxisphasen und unterstreichen den Theorie-Praxis-Transfer im dualen Studium. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den Praxisinhalten verarbeitet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenschaftlich-theoretische als auch eine anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten I bis III soll jeweils ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Die Projektarbeit IV soll ca. 30 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) umfassen.

7. Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) zu erstellen. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten, die ausschließlich in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erbracht werden, soll der Umfang in der Regel ca. 20 Seiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) betragen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 15 Minuten aufweisen und 30 Minuten nicht überschreiten. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden, sofern in dem betreffenden Modul mehr als vier Leistungspunkte erworben werden. Im Falle von Laborpraktika oder Unterrichtsprojekten kann die schriftliche Ausarbeitung auch in Form von Laborprotokollen oder dokumentierten Projektergebnissen bestehen.

(2) Prüfungsform und -dauer sind im Studienplan in der Anlage 1.3 geregelt.

(3) Für Studienleistungen kann die Erbringung von Testaten nach § 7 a DHGEPrüfO gefordert werden.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1 Studienplan des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Digitale Industrie

Anlage 1.1 Modulübersicht

Fachgebiete	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Lineare Algebra	Analysis	Statistik/ Finanzmathe- matik			
Physik/Mechanik	Technische Mechanik	Technische Physik				
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	Grundlagen der Konstruktion/ CAD	Maschinen- elemente	Werkstoffkunde/ Fertigungs- technik			
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung		Elektrotechnik / Elektronik				
Informatik	Grundlagen der Informatik und Programmierung			Wirtschaftsinformatik		
Betriebs- wirtschaftslehre	Einführung in die Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	Organisation und Personal- wirtschaft	Rechnungs- wesen	Prozess- und Qualitätsmanagement		Unternehmens- führung und Controlling
			Marketing			
Profilmodule				Produktions- wirtschaft	Digitalisierung von industriellen Geschäftsprozessen	
				Daten- management	Digitale Fertigung und vernetzte Produktions- systeme	Spezielle Themen der digitalen Industrie
					Internet of Things & Clouds	Künstliche Intelligenz & Big Data
Soft Skills	Wissenschaftli- ches Arbeiten / Projektmanage- ment				Englisch für Wirtschaftsingenieure	
Wirtschaftsrecht				Wirtschaftsrecht		
Volks- wirtschaftslehre					Volks- wirtschaftslehre	
Zusatzfächer	Fakultative Zusatzmodule					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
Praxismodule	Unternehmensspezifische Inhalte					
	Praxisphase I	Praxisphase II	Praxisphase III	Praxisphase IV	Praxisphase V	Praxisphase VI

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ	
Fachgebiete		LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP
Theorie	Mathematik	60	5	60	5	60	5							180	15
	Physik/Mechanik	70	5	85	6									155	11
	Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	70	5	70	5	90	6							230	16
	Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung			40	3	55	4	45	3					140	10
	Informatik	30	2	35	3			35	3	45	3			145	11
	Betriebs- wirtschaftslehre	50	4	50	3	90	6	45	3	30	2	50	4	365	25
						50	3								
	Profilmodule							50	3	45	3	30	2		
								75	5	75	5	75	5	500	33
										75	5	75	5		
	Soft Skills	60	4							35	2	50	3	145	9
	Wirtschaftsrecht							80	5					80	5
	Volks- wirtschaftslehre									45	3			45	3
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(180)	
Σ Theoriephase	340	25	340	25	345	24	330	22	350	23	280	19	1985	138	
Bachelorarbeit												12		12	
Σ Theorie		25		25		24		22		23		31		150	
Praxis	Praxismodule		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Praxis		5		5		5		5		5		5		30
	Σ Gesamt		30		30		29		27		28		36		180

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

Fachgebiete	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester	
	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D
Mathematik	K	120	K	120	K	120						
Physik/Mechanik	K	90	K	120								
Konstruktion/ Werkstoffkunde/ Fertigungstechnik	SE		KE		K 120							
Elektrotechnik/ Elektronik/ Automatisierung					K 120		K 90					
Informatik			SE				K 120					
Betriebs- wirtschaftslehre	K 90		K 90		K 120		K 105		K 90			
Profilmodule							K 90		K 105			
							K 105		K 105		K 105	
									K 105		K 105	
Soft Skills	K 90								SE o. K 120			
Wirtschaftsrecht							K 120					
Volkswirtschaftslehre									K 90			
Bachelorarbeit											BA	
Praxismodule	PR		PR		PR		MP		PR		MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, KE – Konstruktionsentwurf, MP – Mündliche Prüfung, PE – Programmentwurf, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit

Anlage 1.4 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang*
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen von Sortiment und Angebotsstruktur des Unternehmens sowie ausgewählter Marktteilnehmer im Unternehmensumfeld - Kennenlernen zentraler Geschäftsprozesse/Arbeitsbereiche - Allgemeine interne und externe Kommunikationsprozesse - Grundtechniken Teilefertigung und Montage - Projektarbeit I 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebliche CAx-Techniken - Fertigungsmanagement - Personalwesen - Nutzung betrieblicher IuK-Plattformen - Anwendung Projektmanagement - Projektarbeit II 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Standes der Digitalisierung im Unternehmen - Arbeitsvorbereitung - Marketing - Rechnungswesen - Projektarbeit III 	12 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Materialwirtschaft und Beschaffung - Automatisierungstechnik und -management - Anwendung von Methoden des Datenmanagements / der Datensicherheit - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Praxisprüfung I 	12 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenverantwortliche Mitarbeit in Prozessen der digitalen Transformation - Kunden- und Partnermanagement - Nutzung aufgabenspezifischer IuK-Anwendungssysteme - Projektpraxis inkl. stufenweiser Projektverantwortung - Projektarbeit IV 	10 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung und Verknüpfung typischer digitaler Produktions- und Geschäftsprozesse - Innovations- und Prozessmanagement - Qualitäts- und Umweltmanagement - Controlling - Bachelorarbeit - Praxisprüfung II 	22 Wochen

* einschließlich der Urlaubsansprüche der Studierenden

Erste Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

28. Januar 2021

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), die folgende Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudOWI) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 123). Der Senat hat die Änderungsordnung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG am 27. Januar 2021 beschlossen. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 28. Januar 2021 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Studienordnung

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Wirtschaft“ ersetzt durch das Wort „Technik“.
2. In § 5 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „betreut“ die Worte „und bewertet“ eingefügt.
3. In der Tabelle von Anlage 1.1 wird
 - a) die Modulbezeichnung „IT-Management / EDV-Recht / IT-Sicherheit“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „IT-Management“,
 - b) die Modulbezeichnung „Bilanzen und Steuern / Investition und Finanzierung“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „Finanz- und Bilanzmanagement“,
 - c) die Modulbezeichnung „Unternehmensführung und Controlling“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „Corporate Governance & Controlling“,
 - d) die Modulbezeichnung „BGB, HGB und Gesellschaftsrecht“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „Recht I“ und
 - e) die Modulbezeichnung „Arbeitsrecht“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „Recht II“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Dualen Hochschule Gera-Eisenach gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Redaktionelle Korrektur betreffend die
**Studienordnung für die Bachelorstudiengänge der Informatik
im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOINF) vom 15. Juli 2020**

Die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge der Informatik im Studienbereich Technik der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 89) wird in § 5 Absatz 5 Satz 3 wie folgt korrigiert:

Nach dem Wort „betreut“ werden die Worte „und bewertet“ eingefügt.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Redaktionelle Korrektur betreffend die
**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudOBWEA) vom 15. Juli 2020**

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft am Campus Eisenach der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 5/2020, S. 3), zuletzt geändert am 13. November 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach Nr. 7/2020, S. 2), wird in § 5 Absatz 5 Satz 3 wie folgt korrigiert:

Nach dem Wort „betreut“ werden die Worte „und bewertet“ eingefügt.

Gera, den 28. Januar 2021

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident